



Gemeinde Grävenwiesbach

Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Grävenwiesbach, 26.04.2024

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses
am Donnerstag, 25.04.2024, 18:30 Uhr bis 19:12 Uhr
im kleinen Saal, des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stöckmann, Tobias (CDU)

Anwesend:

Berger, Florian (SPD)

Grünwald, Markus (CDU)

Lehr, Alexander (FWG)

Schiffer, Mikula (GRÜNE)

Seifarth, Michael (UB) vertritt Herr Lauritz Kaduk (UB)

Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Stahl, Tobias

Von der Verwaltung waren anwesend:

Glaser, Julia

Hellmann, Hans-Jürgen (FWG)

Gäste:

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stöckmann eröffnet die Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses um 18:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Zu Beginn der Sitzung wird gemeinsam beschlossen, dass folgende Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge getauscht werden:

- TOP 2 wird mit TOP 5 getauscht
- TOP 3 wird mit TOP 6 getauscht
- TOP 4 wird mit TOP 7 getauscht

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 13. Sitzung am 27.11.2023
----	---

Keine Einwände.

2.	Bürgerbus Grävenwiesbach hier: Interessenbekundung	VL-35/2024 1. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Bürgermeister Stahl berichtet nochmal allgemeines bezüglich des Bürgerbusses, viele Veranstaltungen sind mit dem ÖPNV nicht erreichbar. Bürgerbus würde helfen. Auch bezgl. der Seniorenarbeit.

Ausschussmitglied Grünewald fragt: Darf wirklich jeder mit dem Bürgerbus fahren? Wie läuft das Versicherungstechnisch?

Bürgermeister Stahl: Es ist alles abgedeckt. Ein kleiner Personenbeförderungsschein wird ausgestellt für die Fahrer.

Ausschussmitglied Schiffer: Administration: Wie wird das geregelt? Melden Sie die Leute vorher an?

Bürgermeister Stahl: erst wird eine Interessenbekundung aufgegeben. Betriebskonzept wird erstellt. Evtl. wird eine Pendelfahrt zum Gottesdienst organisiert. Es wird Rücksprachen mit den Vereinen, Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) geben.

Beschluss:

Der JSKSA empfiehlt der Gemeindevertretung die Einführung eines Bürgerbusses im Rahmen der Offensive „LAND HAT ZUKUNFT- Heimat Hessen“ für die Gemeinde Grävenwiesbach. Der Betrieb des Bürgerbusses soll in Trägerschaft der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgen.

Eine entsprechende Interessenbekundung wird seitens der Gemeinde abgegeben.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt ein entsprechendes Betriebskonzept zu erstellen sowie die erforderlichen Mittel für den Betrieb des Bürgerbusses im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	X	Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

3.	Neue Betreuungszeiten in den gemeindlichen Kindergärten Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.08.2024	VL-31/2024 2. Ergänzung
----	--	------------------------------------

Bürgermeister Stahl: Der Probetrieb in Laubach ist gut angenommen worden. Auch die anderen Einrichtungen haben positive Rückmeldungen gegeben. Gespräch mit dem VzF wurde geführt. Mittelfristig wird es zur Entlastung der Ganztagsbetreuung beitragen können. Die Neuanmeldungen werden zeitnah einen Effekt zeigen.

Gast: Verena Mohr: Bei vielen Eltern reicht die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr die bisher ein Ganztagsmodul bis 17:00 Uhr buchen mussten. In Laubach war es ein Wunsch der Eltern, dass die Betreuung bereits ab 07:00 Uhr gesichert ist.

Ausschussmitglied Grünewald. fragt, ob es dann personell abgedeckt werden kann?

Bürgermeister Stahl: Dies wurde bereits berücksichtigt.

Ausschussmitglied Schiffer bittet darum, zukünftig die Umfragebögen (die an die Eltern gegeben wurden) vorab blanko zu sehen. Mehr Transparenz!

Gast Verena Mohr gibt den Hinweis, dass in § 4 „Betreuungszeiten“ steht: ab dem 1. bzw. ab dem 3. Lebensjahr. Dies ist falsch formuliert. Es muss heißen, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr oder vollendeten 3. Lebensjahr.

Dies wurde geprüft: Das Kreisjugendamt kann auch Ausnahmen vor dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr zulassen. Insofern ist die Formulierung nicht unbedingt falsch und es besteht kein Handlungsbedarf.

Artikeländerungssatzung über die Benutzungssatzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 07.05.2024 zuletzt geändert am 19.06.2018 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Artikel 1:

Der § 4, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:

a.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

b.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Krippenkinder mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

c.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Laubach** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

d.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Hundstadt** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

e.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

Artikel 2:

Der § 11 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a.) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b.) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen;
 - c.) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Artikel 3:

Der neue § 12 wird wie folgt eingefügt und geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach**

(Siegel)

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)

Beschluss:

1. Der Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt, das bisherige Modul bis 14 Uhr abzuschaffen. Neu eingeführt wird eine Erweiterte Halbtagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Der JSKSA empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Für die Kindertagesstätte Laubach wird die ausgeweitete Betreuungszeit, entsprechend des Probebetrieb, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

2. Der Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt, der Artikeländerungssatzung über die Benutzung der Kindergärten in der sich ergebenden Fassung der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.08.2024 zuzustimmen. Der Gemeindevertretung wird hierzu ebenfalls die Zustimmung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	X	Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

4.	Neue Betreuungszeit In den gemeindlichen Kindergärten Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.08.2024.	VL-29/2024 2. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Bürgermeister Stahl erläutert noch kurz die Betreuungsgebühren. Bei der Bemessung der Höhe wurde sich an den anderen Modulen orientiert.

Ausschussmitglied Grünewald fragt, woher die 40.000 € Mehrkosten sind? Für 1 Personalstelle?

Bürgermeister Tobias Stahl antwortet, dass man es so nicht rechnen kann. Es kommen viele Komponenten zusammen. Die max. Mehrkosten sind 40.000 €. Man muss schauen, wie es sich in den Modulen entwickelt.

Beschluss:

Der Jugend-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss (JSKSA) beschließt die Anpassung der Betreuungsgebühren in Gestalt der anhängigen Artikeländerungssatzung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	X	Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

5.	Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden	VL-11/2024
-----------	--	-------------------

Vorsitzender Tobias Stöckmann stellt fest, dass Hans Jürgen Hellmann als stellv. Vorsitzenden gewählt werden kann.

Es wird per Handzeichen abgestimmt.

Beschluss:

Der JSKSA wählt Herrn Hans Jürgen Hellmann zum stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Befragen nimmt der Gewählte die Wahl an.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

6.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Bürgermeister Stahl gibt eine kurze Information bezüglich der Schulstraße. Die Verkehrsführung soll in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und der Verkehrsbehörde geändert werden. Nähere Informationen werden folgen.

Gewerbegebiet: Flächennutzungsplan steht in der Aufstellung. Bis Ende Mai ist Zeit unsere Themenpunkte reinzubringen. Voraussichtlich 2.te Jahreshälfte.

Grundschulabrechnung vom HTK liegt vor. Betreuende Grundschule. Es wird in der nächsten Gemeindevorstandssitzung beraten. Nach Entscheidung des Vorstandes geht es in die Gemeindevertretung.

Bürgermeister Stahl berichtet noch etwas über das Jugendhaus. Es ist momentan noch 1x wöchentlich geöffnet. Aktuell sind nur 4 Jugendliche dort ab und an anzutreffen. Es ist zu überlegen das Geld evtl. anders für Jugendliche zu verwenden.

Andreas Romahn als Sportcoach berichtet nach wie vor an dem Programm Sport und Flüchtlinge beteiligt zu sein.

Am 31.08.2024 ist Sport ohne Grenzen nach Rücksprache mit Herrn Drumla geplant.

Bürgermeister Stahl teilt mit, dass am 04.05.24 in Schmitten der diesjährige Europatag stattfindet.

7.	Anfragen
-----------	-----------------

Keine.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stöckmann schließt die Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses um 19:12 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stöckmann
(Ausschussvorsitzender)

Julia Glaser
(Schriftführerin)

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.10.2016, zuletzt geändert am 19.06.2018, die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf 12.04.2024</p> <p style="text-align: center;">Artikeländerungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 07.05.2024 zuletzt geändert am 19.06.2018 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:</p>

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

b) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung**Krippenkinder**

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

c) Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit**Mittagessen**

Montags bis Freitag
07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

Ganztagsbetreuung mit**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung**mit Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

b) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung**Krippenkinder mit Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung**mit Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

c) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Laubach** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne**Mittagessen**

Montag bis Freitag
07:00 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung**mit Mittagessen**

Montags bis Freitag
07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

<p>d) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Mönstadt ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr.</p> <p>e) Zukaufstunden</p> <p>Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längst möglichen Öffnungszeiten der Einrichtung. Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.</p>	<p>d) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Hundstadt ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;</p> <p>Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr</p> <p>e) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil Mönstadt ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:</p> <p>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;</p> <p>Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr</p> <p>e) Zukaufstunden entfällt, wird komplett gestrichen!</p>

Gespeicherte Daten fehlte bisher

§ 11 Gespeicherte Daten

- Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 01.08.2018

(Siegel)

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

§ 12 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.08.2024** in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

(Siegel)

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)

Artikeländerungssatzung über die Benutzungssatzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 111.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 07.05.2024 zuletzt geändert am 19.06.2018 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Artikel 1:

Der § 4, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:

a.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

b.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Krippenkinder mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

- c.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Laubach** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

- d.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Hundstadt** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

- e.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

Artikel 2:

Der § 11 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a.) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;

- b.) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen;

- c.) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Artikel 3:

Der neue § 12 wird wie folgt eingefügt und geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

(Siegel)

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf 19.03.2024</p> <p style="text-align: center;">Artikeländerungssatzung zur G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p>
<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(2) Die Gebühr für die Zukaufstunden wird quartalsweise über den Betriebsführer abgerechnet.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom am 21. Juli 2023 GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. 90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 BGBl. I, S. 2022; zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 07.05.2024 die folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(2) entfällt</p>

§ 2 Kindergartengebühren

c.) Die Betreuungsarten Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kleinkind, Ganztagsbetreuung sowie Modullösung Ganztagsbetreuung beinhalten für das Mittagessen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,-- Euro/Monat, inkl. Transportanteil.

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung):

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

§ 2 Kindergartengebühren

c.) Die Betreuungsarten **erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Kindergartenkind, Krippenkind und Kleinkind, sowie die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen** beinhalten eine Verpflegungspauschale in Höhe von 76,-- Euro/Monat, inkl. Transportanteil.

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab **01.08.2024:**

Betreuungsmodul	Öffnungszeiten	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr -17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:30 Uhr - 15:00 Uhr	312
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	334

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung):

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.08.2024:

Betreuungsmodul	Öffnungszeiten	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr -17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:30 Uhr - 15:00 Uhr	393
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.01.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

§ 5 Inkrafttreten

Die Artikelsatzänderung tritt am 11.07.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Grävenwiesbach

(Siegel)

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.08.2024:

Betreuungsmodul	Öffnungszeiten	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr -17:00 Uhr	166
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:30 Uhr - 15:00 Uhr	62
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	83

§ 5 Inkrafttreten

Die Artikelsatzungsänderung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
Die vorstehende Artikelsatzänderung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

[Siegel]

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)